

tion zu dem Gesetze und den Inhalt der Verordnung vergleicht. Wird also das Gesetz so angenommen, wie die Deputation es amendirt hat, und wodurch die Deputation glaubt, daß allein die Selbstständigkeit der Gemeinden bewahrt werde, so wird das Gesetz mit mehren Bestimmungen der Verordnung in Widerspruch treten, und so wenig es möglich ist, eine Ausführungsverordnung im Voraus zu geben, ehe das Gesetz selbst gegeben ist, ebenso wenig kann jene Verordnung zu dem Gesetze, welches eben erst jetzt berathen werden soll, bestehen. Ich glaube, wenn die hohe Staatsregierung damit einverstanden ist, daß in dem Eingange des Gesetzes die Aufhebung der Verordnung von 1841 ausgesprochen wird, so wird der Zweck erreicht sein. Die Voraussetzung aber, welche nach dem Antrage der Deputation auszusprechen ist, wird nicht weiter Bedenken erregen; denn behauptet die Staatsregierung, sie habe die Linie nicht überschritten, so kann sie es ruhig geschehen lassen, daß die Stände den Wunsch aussprechen, es möge in Zukunft eine solche Ueberschreitung nicht geschehen. Jedenfalls scheint es aber bei der strengen Linie, die hier zu ziehen und innezuhalten ist, nothwendig, diese Voraussetzung in der ständischen Schrift auszusprechen.

Staatsminister v. **W i e t e r s h e i m**: Mit der letzten Aeußerung kann das Ministerium sich einverstehen, daß es in der Sache auf eine scharfe Grenze ankommt und diese von zarter Natur sei. Wer will das verkennen? Aber auf der andern Seite muß ich bemerken, daß das Ministerium schon selbst im Jahre 1839 die Absicht gehabt hat, den Gegenstand im Wege der authentischen Interpretation zu beseitigen, und es nur nicht geschehen konnte, weil der Landtag zu weit vorgerückt war. Die Sache noch drei Jahre liegen zu lassen, war nach pflichtmäßiger, gewissenhafter Ueberzeugung nicht thunlich. Sollte es darin geirrt haben, so ist dies menschlich und verzeihlich. Aber nach seiner Ueberzeugung konnte es nicht anders handeln, und es hat auch in der Hauptsache den Ansichten der Deputation entsprochen.

Abg. **C l a u ß** (aus Chemnitz): Ich hatte vorher um das Wort gebeten, um ausführlicher nach dem Stande des Discussion meine Ansicht über die beiden zu der Gesetzesvorlage an sich nicht gehörenden Anträge — Seite 339 des Berichtes — auszusprechen; ich kann aber nun mich kurz fassen, da durch die Aeußerungen des Herrn Departementsministers und eines Mitgliedes der geehrten Deputation schon der Weg eingeschlagen worden ist, worauf ich glaubte hinweisen zu dürfen, nämlich, daß die Deputation unter gewissen Voraussetzungen sich wohl entschließen könnte, beide Anträge fallen zu lassen. Der erste Antrag, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 5. August 1841, scheint nun unbedenklich aufgegeben werden zu können, da der verehrte Chef des Cultusministeriums uns die Erklärung gegeben hat, daß der Zurücknahme der Verordnung kein Hinderniß entgegenstehe, wenn die Ständeversammlung das vorliegende Gesetz angenommen haben wird. Was den zweiten Antrag anlangt, so gestehe ich, daß die Aeußerung eines geehrten Abgeordneten vorher mich ansprach, obschon dessen Absicht, der die Kammer nicht beipflichtete, durch jene Aeußerung eigentlich nur motivirt werden sollte, indem derselbe hervorhob, daß es ihm bedenklich erscheine,

wenn, wie durch den zweiten Deputationsantrag geschehe, Etwas von der Kammer gefordert werden solle, was sich von selbst verstehe. In beiderlei Beziehung meine ich deshalb, daß wir dahin gelangen könnten, Seiten der Deputation zu vernehmen, daß auf beide Anträge nunmehr nicht bestanden werden müsse.

Abg. **T o d t**: Nur Weniges habe ich auf das zu erwiedern, was von dem letzten Sprecher der Deputation zur Erwägung anheimgestellt worden ist. Der Abgeordnete wünscht, die Deputation werde nach der gegebenen Erklärung Seiten des Herrn Staatsministers sich bewogen finden, ihre Anträge zurückzunehmen. Dies wird aber meiner Ansicht nach nicht so nützlich sein, als das dem Abg. **C l a u ß** vorgekommen ist. Vorerst glaube ich, daß es nicht der Deputation zustehe, sie zurückzunehmen, da noch in einer der letzten Sitzungen behauptet worden ist, daß, wenn die Deputation Anträge gestellt habe, sie gewissermaßen Eigenthum der Kammer geworden seien, sie folglich nicht so leicht zurückgezogen werden könnten. Außerdem müßte ich aber auch gefährlich finden, die Anträge, die gestellt worden sind, zurückzunehmen, und zwar, wenn dies auch bei dem ersten geschehen könnte, nachdem die Erklärung gegeben worden ist, halte ich es doch bei dem zweiten bedenklich, und da der zweite mit dem ersten genau zusammenhängt, so müssen beide stehen bleiben. Dafür aber, daß der zweite, wenn selbst der Wunsch sich regen sollte, den ersten aufzugeben, nicht aufgegeben werde, müßte ich unbedingt sein. Ich gebe zu, daß die hohe Staatsregierung darauf sieht, daß der verfassungsmäßige Weg der Regel nach immer gehalten wird. Schaden kann es aber nicht, wenn in einem Falle, wie der vorliegende, eine Erinnerung gemacht wird. Es kommt mir dies vor, wie ein Wanderer, wenn er seine Straße in Gedanken fortgeht, sich da zuweilen vergift, und in den Chausseeegraben kommt. Es ist gut, daß der Nebenmann ihn aufmerksam macht, damit er nicht in den Chausseeegraben falle. Wenn ich dieses Beispiel anzuführen mir erlaubt habe, so dachte ich dabei an den Fall vom Jahre 1836, in Betreff der preßpolizeilichen Bestimmungen, der, was man auch darüber sagen will, nicht in den Kreis der Verordnung, sondern zur verfassungsmäßigen Bestimmung der Stände gehört hat. Erinnerung ich mich daran, so kann es auch im Jahre 1843 nicht schaden, daß man in zweifelhaften Fällen sich lieber auf die Seite neigen, welche die Stände für sich haben, denn die andere Seite kommt ohnedies öfter vor.

Abg. **C l a u ß** (aus Chemnitz): Wenn der geehrte Abgeordnete, als Deputationsmitglied, in Folge neuerlichen Vorgangs dafür hält, daß die Deputation schon um eines formellen Bedenkens willen die von mir geäußerte Erwartung nicht erfüllen könne, so bescheide ich mich, dieses neue formelle Bedenken anerkennen zu müssen. Wenn aber, was das Materielle der Sache anlangt, meine Aeußerung von dem Abgeordneten dahin ausgelegt werden sollte, daß ich, der ich mich hier ganz unabhängig zu bewegen glaube, zurücktreten würde bei Vertheidigung ständischer Rechte, wo dies die Pflicht erheischt, so bin ich mir schuldig, zu erklären, daß ich mich dann in derselben Bahn halten werde, welche der geehrte Abgeordnete so fest verfolgt. — Ich würde keine Veranlassung gefun-